

Hausordnung „Germania Wemb“

1. Vertragsgegenstand und Mietvertrag

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Überlassung des Vereinsheims im Ganzen.
- 1.2. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Ergänzende Nebenabsprachen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 1.3. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für den Vermieter unverbindlich.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume des Vereinsheims besteht erst, wenn der Mietvertrag von dem Vermieter und dem Mieter unterzeichnet ist und dem SV Rot-Weiß Germania Wemb 1964 e. V. vorliegt und die entsprechende Kautions hinterlegt worden ist.
- 1.5. Der Mietinteressent verpflichtet sich, einen Verzicht auf den vornotierten Termin dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6. Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters dürfen vom Mieter keine Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.
- 1.7. Das Mietobjekt darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Ebenfalls unzulässig ist die Überlassung des Mietobjekts an Dritte.

2. Mieten/Veranstalter

- 2.1. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die gemieteten Räume Veranstalter.
- 2.2. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.
- 2.3. Auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen ist der Mieter als Veranstalter für den Veranstaltungsbesucher kenntlich zu machen.

3. Mietdauer

- 3.1. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben ggf. Nachforderungen des Vermieters bzw. Dritter zur Folge.

4. Benutzungsentgelt

- 4.1. Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung für das Vereinsheim gültigen Entgelttabelle.
- 4.2. Die Berechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der vermieteten Räume und Leistungen.
- 4.3. Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Energie und Reinigung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme / Reinigungsaufwand bleibt eine Kostenerstattung vorbehalten.

5. Zustand und Behandlung des Mietobjektes

- 5.1. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Ohne Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.
- 5.2. Der Veranstalter darf eigene Verstärkeranlagen, Geräte etc. für die Raumgröße angepasst, nur innerhalb des Gebäudes aufstellen.
- 5.3. Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Sie sind innerhalb der vereinbarten Mietdauer **restlos** zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie von dem Vermieter auf Kosten des Mieters entfernt werden. Eine Haftung hierfür wird von dem Vermieter ausgeschlossen.
- 5.4. Die Dekoration der angemieteten Räume durch den Mieter bedarf der Zustimmung des Vermieters. Alle Materialien sind **restlos und rückstandslos** zu entfernen. Das Entfernen vorhandener Dekoration (Bilder, Pokale, etc.), sowie das Nutzen und umdekoriieren der Infowand, sowie der Fotowand sind nicht gestattet. Auf dem gesamten Gelände und generell verboten sind: Feuerwerkskörper, Konfetti, Wunderkerzen und jegliche Art von explosiven Stoffen.

6. Sonstiges

- 6.1. Im gesamten Vereinsheim gilt **absolutes Rauchverbot**. Das gilt auch bei geschlossenen / privaten Veranstaltungen. Das Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet.
- 6.2. Für die ordentliche Trennung des Abfalls (auch Flaschen) entsprechend dem dualen Abfallsystem, ist der Mieter verantwortlich. Restmüll muss vom Mieter eigenständig, nicht über die Mülltonnen des Vereinsheim, entsorgt werden.
- 6.3. Bei Mietende ist das Vereinsheim besenrein zu übergeben. Übermäßig verdreckte Stellen / Toiletten müssen ggf. geputzt werden. Genutzte Tische sind zu säubern und zusammen mit den Stühlen entsprechend wieder an Ort und Stelle zu räumen. Geschirr und Gläser müssen gespült und verräumt werden.
Entsprechender Mehraufwand wird mit 20 € die Stunde in Rechnung gestellt.
- 6.4. Der Mieter beseitigt unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung eventuell durch Gäste hervorgerufene Verunreinigungen auf und vor allem vor dem Vereinsheim (öffentliche Fläche (Parkplatz) und gegebenenfalls auch private Flächen (Vorgärten).
Es ist auch zwingend darauf zu achten, dass beim Verlassen der Örtlichkeit alle Türen, Fenster und die Zugangstore verschlossen bzw. abgeschlossen sind (alle Rolläden geschlossen)
- 6.5. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrten und Tore des Sportgeländes freizuhalten sind! Des Weiteren ist das Parken von Privatfahrzeugen auf dem gesamten Vereinsgelände nicht gestattet. Lediglich kurzzeitiges Be- und Entladen ist erlaubt.
- 6.6. Das Übernachten von Gästen im Vereinsheim oder auf dem Vereinsgelände ist nicht gestattet oder im Einzelfall mit dem Vermieter abzusprechen.

7. Hausrecht

- 7.1. Dem Vermieter, steht in allen Räumen und auf dem Gelände des Sportvereins das alleinige Hausrecht zu.
- 7.2. Der Vermieter übt gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter auch unmittelbar gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus.
- 7.3. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- 7.4. Dem Vermieter ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

8. Haftung

- 8.1. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- 8.2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- 8.3. Schäden und Unfälle jeglicher Art im Vereinsheim und Außenbereich liegen in der Eigenverantwortlichkeit des Mieters. Für selbst verursachte Sach- und Personenschäden kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

9. Fristlose Kündigung

- 9.1. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mieters gegen den Mietvertrag oder diese Benutzungsordnung kann der Vermieter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 9.2. Der Mieter ist in diesem Fall auf Verlangen des Vermieters zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und eventuelle Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
- 9.3. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden.
- 9.4. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.